

Beitragssordnung

Stand: 5. Februar 2015

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag der in der Satzung unter § 3 Abs 3a genannten Mitglieder ist niedriger als der der übrigen Mitglieder, soweit die jeweiligen Teilbereiche die Arbeit der BSG finanziell unterstützen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für kostenintensive Angebote zusätzlich Umlagen und Gebühren zu erheben.